

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Minden nebst Gebüh-

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. November 1984 (GV NW S. 663), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 17.12.1985 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Minden beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe sowie für Amtshandlungen und sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbetrages fällig.
- (2) Die Gebühr ist an die Stadtkasse Minden zu entrichten.
- (3) Gebühren werden, auch bei Verzicht auf die Nutzungsrechte, nicht erstattet.

§ 3 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der
 - a) die Leistung der Friedhofsverwaltung beauftragt oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
 - b) die Einrichtungen der städtischen Friedhöfe in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Die Nutzungszeiten betragen für
 - a) Wahlgräber und Urnenwahlgräber 40 Jahre
 - b) Urnenwandeinstellplätze Einzelplatz 30 Jahre
 - c) Urnenwandeinstellplätze Doppelplätze 40 Jahre
 - d) Reihengräber 30 Jahre
 - e) Reihengräber für Verstorbene unter 10 Jahren 30 Jahre
 - f) Urnenreihengräber und anonyme Urnenreihengräber 30 Jahre
 - g) Sonderfelder mit verkürzter Nutzungszeit 20 Jahre

- (2) Die Nutzungszeiten können bei Wahlgräbern und Urnenwandeinstellplätzen verlängert werden. Die Gebühr errechnet sich anteilig.

§ 5 Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Minden nebst Gebührentarif vom 25.11.1983 außer Kraft.

Anmerkung:

Öffentlich bekanntgemacht am 28.12.1985.

Änderungen:

Satzung vom	betroffene Vorschriften	veröffentlicht am	in Kraft ab
21.12.1987	Gebührentarif	23.12.1987	01.01.1988
17.12.1992	Gebührentarif	23.12.1992	01.01.1993
19.12.1996	Gebührentarif	27.12.1996	01.01.1997
07.05.1998	Gebührentarif	14.05.1998	01.02.1998
18.12.2000	§§ 2, 3, 4, 5, Gebührentarif Euro-Umstellung	21.12.2000	01.01.2001 01.01.2002
21.12.2001	Gebührentarif	31.12.2001	01.01.2002
20.12.2002	Gebührentarif	28.12.2002	01.01.2003
19.12.2003	§§ 2, 4, Gebührentarif	30.12.2003	01.01.2004
18.12.2009	§ 4 Gebührentarif	23.12.2009	01.01.2010

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Minden

Tarif		pro Jahr	Gebühr
Nr.	Art der Leistung		
1.	Bestattungsgebühren		
1.1	Erdbestattungen für Verstorbene über 10 Jahren		700 EUR
1.2	Erdbestattungen für Verstorbene bis 10 Jahren		190 EUR
1.3	Erdbestattungen für Totgeburten		180 EUR
1.3.1	Föten- und Fötenaschenbeisetzung		180 EUR
1.4	Urnenbeisetzungen		370 EUR
1.4.1	Aschenverstreung		370 EUR
1.5	Kapellenbenutzung inkl Beleuchtung und Vorhalten von Harmonium oder Orgel		360 EUR
1.5.1	Abschiedsraum auf dem Nordfriedhof		200 EUR
1.6	Träger (nur Nord- und Südfriedhof) pro Person		36 EUR
2.	Nutzungsgebühren		
	Nutzungsgebühren inkl. Verwaltungsgebühren		
2.1	Wahlgrabstelle für Erdbestattung pro Platz für 40 Jahre		
2.1.1	Wahlgräber	43,00 EUR	1.720 EUR
2.1.2	Waldplätze	57,50 EUR	2.300 EUR
2.1.3	Gruftanlagen	60,00 EUR	2.400 EUR
2.2	Urnenwahlgrabstätten, bei Belegung mit einer Urne	24,50 EUR	980 EUR
2.2.1	Urnenwandeinstellplatz (Einzelplatz)	60,00 EUR	1.800 EUR
2.2.2	Urnenwandeinstellplatz (Doppelplatz)	80,00 EUR	2.400 EUR
2.2.2.1	Urnenwandeinstellplatz Doppelplatz unterste Reihe bei Belegung mit einer Urne	45,00 EUR	1.800 EUR
2.2.3	Urnenwahlgrabstätte Waldplätze bei Belegung mit einer Urne	41,25 EUR	1.650 EUR
2.3	Verlängerung der Nutzungszeit anteilig		
2.3.1	Urnenbeisetzung im vorhandenen Grab je Urne zusätzlich		500 EUR
2.4	Reihengrabstelle für Verstorbene über 10 Jahre		600 EUR
2.5	Reihengrabstelle für Verstorbene unter 10 Jahre		180 EUR
2.6	Reihengrabstelle für Urnen		600 EUR
2.6.1	Reihengrabstelle für Urnen inkl. Gestaltung und Pflege		1.200 EUR
2.7	Reihengrabstätten für anonym und halbanonym beigesetzte Urnen in Gemeinschaftsanlagen inkl. Pflege		800 EUR
2.7.1	Urnenhain		800 EUR
2.7.2	Aschenstreuwiese		800 EUR
2.8	Rasenreihengrabstätte inkl. Rasenpflege		1.000 EUR
2.8.1	Rasenreihengrabstätte inkl. Rasenpflege mit privater Pflanzfläche, 20 Jahre Nutzung, 30 Jahre Ruhezeit		1.155 EUR
2.9	Gestaltete Sonderfelder inkl. Bestattung, Gestaltung und Pflege		
2.9.1	Bestattung in einem Reihengrab im Sonderfeld pauschal		3.400 EUR
2.9.2	2 Bestattungen in einem Partnertiefgrab im Sonderfeld pauschal		5.000 EUR
2.9.3	2 Bestattungen in einem Partnergrab im Sonderfeld pauschal		7.000 EUR
3.	Unterhaltungsgebühren		

3.1	Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Bestattung von Verstorbenen über 10 Jahre		220 EUR
3.2	Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Bestattung von Aschen von Verstorbenen über 10 Jahre		220 EUR

4.	Um- und Ausbettungen von Urnen		
4.1	Ausbettung von Urnen		125 EUR
4.2	Umbettung von Urnen		270 EUR
5.	Bestattungsbuch		
5.1	Aufbewahren des Bestattungsbuches für Feuerbestattungen in Minden je Kremierung		12,50 EUR